

**Verordnung der Gemeinde Bad Rothenfelde
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Auf Grund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am **03.03.2010** folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Rothenfelde nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Zur Bewirtschaftung der nachfolgend aufgeführten Parkstände werden Parkscheinautomaten eingesetzt.

1. Auf den Parkständen „**Am Kurpark**“ (gegenüber dem alten Rathaus) beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,80 € (Gebührenstufe 1). Die Parkzeit ist auf 1 Stunde begrenzt.
2. Auf dem „**Zentralparkplatz**“, dem „**Hallen-Sole-Wellenbad-Parkplatz**“ und dem **Parkplatz an der „Osabrücker Straße**“ beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 4 Stunden begrenzt.
3. Auf dem **Parkplatz am „heristo-sportpark**“ beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 4 Stunden begrenzt.
4. Auf dem **Parkplatz an der „Münsterschen Straße**“ (am Ev. Gemeindehaus) beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Sonntagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 2 Stunden begrenzt.
5. Der „**Freibadparkplatz**“ ist als Langzeitparkplatz ausgewiesen. Die Parkgebühren betragen für

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| - eine Tageskarte | 2,50 € , |
| - eine Monatskarte | |
| Parkplatznutzung Montag bis Freitag | 12,00 € , |
| Parkplatznutzung ganzwöchig | 15,00 € , |
| - eine Jahreskarte | |
| Parkplatznutzung Montag bis Freitag | 70,00 € , |
| Parkplatznutzung ganzwöchig | 105,00 € . |

§ 3 Gebührensschuldner


Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.04.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 23.12.2002 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 03.03.2010

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE



 Rehkämper
 Bürgermeister